

Konkursrecht
Konkursverfahren I
Allgemeines und Organe des
Konkursverfahrens

Prof. Isaak Meier

Überblick über die Organe des ordentlichen Konkursverfahrens

- **Gläubigerversammlungen:** erste und zweite Gl. Vers.;
- **Konkursverwaltung** (Konkursamt als sog. amtliche Konkursverwaltung oder Privatperson als sog. ausseramtliche Konkursverwaltung)
- **Das Konkursamt als de facto Hauptorgan.**
- Gläubigerausschuss als optionales Organ.

Phasen des Ordentlichen Konkursverfahrens

Einleitungsverfahren mit Konkursöffnung durch Konkursgericht

Konkursamt	Sichtung der Aktiven: Inventaraufnahme Sicherung (221 ff.) Konkurspublikation (SchKG 232 ff.) 1. Gläubigerversammlung (SchKG 235 ff.)
Konkursverwaltung, Gläubigerversammlung, ev. Gläubigerausschuss	Verwaltung (SchKG 235 ff.) Dringliche Entscheidungen (SchKG 238) Kollokationsverfahren (244 ff.) 2. Gläubigerversammlung (SchKG 252 ff.) Erwahrung Aktiven (242 f.) Verwertung (SchKG 252 ff.) Verteilung (SchKG 261 ff.) Konkursverlustschein (SchKG 265)

Schlussdekret durch Konkursgericht

Allgemeines: Überblick und Vergleich mit dem ordentlichen Verfahren

Organe	Verfahrensschritte
Konkursamt	Sichtung Aktiven (222) Inventaraufnahme (S221), Notverkauf (243) Verwaltung (235 ff.)
Anordnung durch das Konkursgericht	Antrag auf Anordnung des summarischen Verfahren
Konkursamt (Gläubigerversammlung oder Zirkularbeschluss lediglich, falls besondere Umstände dies verlangen)	Konkurspublikation (232 ff.) Frei Verwertung nach Ablauf der Eingabefrist (321 Abs. 3 Ziff. 2) Kollokationsverfahren (244 ff, KOV 70) Erwahrung der Aktiven (242 f.; KOV 49) Verteilung (261 ff., KOV 96 lit. c) Konkursverlustschein (265, KOV 96 lit. c)
Konkursgericht	Schluss des Konkursverfahrens (268 f.) Schlussdekret (268 II)

Gläubigerversammlung:

Prinzip: Gläubigerselbstverwaltung

1. Gläubigerversammlung

Leitung (235):
Konkursamt, «Büro».

Einberufung: sog. Schuldenruf
(232).

Zulassung: Entscheid des
«Büro».

2. Gläubigerversammlung

Leitung (252): Konkursamt.

Einberufung: Persönliche
Einladung an im Koll'plan
zugelassene Gl.

Zulassung: Im Koll'plan
zugelassene Gläubiger

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit:

Grundsätzlich $\frac{1}{4}$ der bekannten Gl. ... (236)

Fehlt Beschlussfähigkeit:

- 1. Glvers.: Konkursamt führt Konkurs.
- 2. Glvers.: Konkursverwaltung führt Konkurs.

Beschlussfassung:

Absolute Stimmenmehrheit der Gl. unabhängig von Forderungshöhe (235).

Zirkularbeschluss 255a I SchKG

„In dringenden Fällen, oder wenn eine Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist, kann die Konkursverwaltung den Gläubigern Anträge auf dem Zirkularweg stellen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gläubiger ihm innert der angesetzten Frist ausdrücklich oder stillschweigend zustimmen.“

Bedeutung und Problematik!

Kompetenzen der Glvers.

	Erste Glversammlung	Zweite Glversammlung
Wahlorgan	Wahl Konkurverwaltung; Gläubigerausschuss (237)	Abberufung (253)
Aufsichtsorgan	Bericht des Konkursamtes	Bericht/Orientierung Konkursverwaltung.
Erwahrung, Verwaltung und Verwertung der Aktiven	Dringlichkeit; Entscheid über die Fortsetzung des Gewerbes.	unbeschränkt

Konkursverwaltung

- Konkursamt oder Privatperson (ausseramtliche K' verw.).
- Kompetenzen:

Arten	Umfang nach Gesetz
Gebundener Wirkungskreis	Verzicht auf Ansprüche Freihandverkauf Fortsetzung des Gewerbes
Relativ gebundener Wirkungskreis	Gesamte Verwaltung und Verwertung.
Freier Wirkungskreis	Kollokationsplan 244 ff.

Konkursverwaltung: Rechtsstellung

- Auch bei ausseramtlicher Konkursverwaltung: öffentliches Amt.
- Handlung von Form von Verfügungen, welche nach SchKG 17 ff. anfechtbar sind.
- Prozessstandschafterin, falls für die Masse Prozesse führt.

Konkursamt

In allen Konkursverfahren

- Tätigkeit bis und mit erste Gläubigerversammlung:
Inventaraufnahme ...

Zusätzliche Aufgabe:

- Gesamtes summarisches Verfahren (231)
- Ordentliches Verfahren:
 - Bestellung als amtliches Konkursverwaltung
 - Nichtzustandekommen erste Gl.vers.

Konkursgericht

Zwangsvollstreckungsrechtliche Fragen

- Konkursöffnung 166 ff.,
- Widerruf des Konkurses 195,
- Schluss des Konkurses 268,
- Einstellung mangels Aktiven und Anordnung des summarischen Verfahrens (230/231).

Aufsicht über Konkurs: Fällt nicht in die Zuständigkeit!

Materiellrechtliche Fragen:

Fallen nicht in die Zuständigkeit des Konkursgerichtes!

Gläubigerausschuss 237 SchKG

- Fakultatives Organ
- Mitglieder: Gläubiger ...
- Kompetenzen:
 1. Beaufsichtigung der K'verw.
 2. Entscheid über Fortsetzung Gewerbe
 3. Ermächtigung zur Prozessführung
 4. Anordnung Abschlagsverteilung.
 5. **Abänderung Koll'plan!**
 6. Bzw. andere Kompetenzen laut GV.
- Glvers. kann theoretisch stets anders entscheiden.

Stellung des Schuldner

- Gesetzliche Pflichten
 - Auskunft und Mitwirkungspflicht bei Feststellung der Aktiven (228); ...
 - Anwesenheitspflicht (229): dafür theoretisch «billigen» Unterhalt (sog. Alimentation).
- Weitere Aufgaben im Auftrag des Konkursamtes im Einverständnis des Schuldners.
- Beschwerderecht SchKG 17 ff.

Beschwerde gegen Entscheidungen der Konkursorgane

Konkursamt	Gegen alle Verfügungen
Gläubigerversammlung	1. Gläubigervers. 5 Tage Frist. Gläubiger und Schuldner unbeschränkt. 1. Gläubigervers. Nicht bei Unangemessenheit!
Konkursverwaltung	Gegen alle Verfügungen
Gläubigerausschuss	Umstritten: h.M. eher zulässig.

«Corporate Governance» im Konkursrecht

Nach dem Gesetz

- Gläubigerselbstverwaltung!
- Gläubigerausschuss,
- Konkursamt und
Konkursverwaltung lediglich
als ausführende Organe ...

«law in action»

- **Konkursamt als faktisch handelndes Organ; die Gläubigerselbstverwaltung ist eine Illusion!**
- Zirkularbeschluss als «Farce»!
- Lediglich in grossen Verfahren finden sich:
 - Ausseramtliche Konkursverwaltung sowie
 - Gläubigerausschuss.
- Rettung/Weiterführung des Betriebes trotz Konkurs hängt vom Schuldner ab.